

Satzung

des Musikzuges Klein Förste von 1926 e. V.,

Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

vom 25.06.1999 in der am 13.02.2004 und 25.02.2023 geänderten Fassung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikzug Klein Förste von 1926, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr“ - nachfolgend kurz Verein genannt - und hat seinen Sitz in 31177 Harsum / Ortschaft Klein Förste.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 2116 eingetragen und führt den Zusatz e. V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der Musik. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. regelmäßige Probe- und Übungsstunden,
 2. Mitwirkung an kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen,
 3. Förderung der Ausbildung von Nachwuchsmusikern,
 4. Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 5. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 6. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens auf kommunaler Ebene,
 7. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV),
 8. Durchführung musikalischer Jugendarbeit und Maßnahmen der Jugendpflege,
 9. ideelle Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

§ 3

Mittelverwertung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harsum, die es im Einvernehmen mit dem Ortsrat Klein Förste unmittelbar und ausschließlich für gleiche oder ähnliche wie den unter § 2 beschriebenen Zwecken zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Kreismusikverband Hildesheim (KMVH) und der Freiwilligen Feuerwehr Klein Förste.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven (musizierenden) Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages an den erweiterten Vorstand. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,
 1. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen,
 2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 3. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden, zu beantragen und zu erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind mit Vollendung ihres 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 1. die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 2. die Interessen des Vereins zu vertreten,
 3. die vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände (Instrumente usw.) pfleglich zu behandeln, nicht an dritte Personen oder Vereine ohne Genehmigung des erweiterten Vorstandes zu verleihen oder weiterzugeben, den Verlust oder die Beschädigung derselben umgehend dem erweiterten Vorstand mitzuteilen und die zur Verfügung gestellten Gegenstände jederzeit nach Aufforderung durch den Verein unverzüglich an diesen zurückzugeben.
- (4) Für Beschädigung oder Abhandenkommen von Vereinseigentum, das einem Mitglied zur Nutzung anvertraut wurde, haftet das Mitglied.

§7

Beitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in Geld zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Mitglieder, die sich in musikalischer Ausbildung befinden, entrichten einen Ausbildungsbeitrag, über dessen Höhe der erweiterte Vorstand entscheidet.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

- (4) Die Beiträge sind jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zu entrichten. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben.
- (5) Im Einzelfall, insbesondere bei sozialer Härte, kann der erweiterte Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht entbinden.

§8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist mindestens einen Monat vorher dem erweiterten Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den erweiterten Vorstand - regelmäßig nur nach vorangegangener schriftlicher Mahnung - ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der schriftlich begründete Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (4) Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann binnen eines Monats Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand nach § 26 BGB,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, auf schriftlich begründetes Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens aber jährlich im ersten Quartal, dann als sogenannte Jahreshauptversammlung, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Jahreshauptversammlung wird schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Sitzung in Präsenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz (nachfolgend Hybridversammlung

genannt) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung in Präsenz oder in einer Hybridversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (7) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden, im Verhinderungsfall beim Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen oder die Mitgliederversammlung dies auf Antrag des erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Wahl des Notenwartes und zwei Stellvertretern sowie des Instrumentenwartes für eine Amtszeit von zwei Jahren,
4. Entgegennahme von Berichten des erweiterten Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder,
5. Entgegennahme von Berichten der Kassenprüfer,
6. Entgegennahme von Berichten des Dirigenten und des Jugendleiters,
7. Entlastung des erweiterten Vorstandes,
8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
9. Aufnahme von Krediten über 5.000 EURO,
10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
11. Entscheidung über die Mitgliedschaft in einem überörtlichen Musikerbund,
12. Entscheidung über Einsprüche gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung,
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
14. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge,
15. Erlass und Änderung einer Vereinsordnung,
16. Auflösung des Vereins.

§ 12

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB.

- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Bei Einsprüchen, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (3) Nach Eröffnung der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

§ 13

Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Versammlung beschließt auf Antrag eine geheime Abstimmung.
- (4) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.

§ 14

Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einladung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Wahlen mit einem Kandidaten erfolgen offen, es sei denn, die Versammlung beschließt auf Antrag geheime Wahl. Bei mehreren Kandidaten ist die Wahl geheim.
- (3) Vor Beginn der Wahl wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch und nimmt in diesem Zeitraum die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters wahr.
- (4) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- (5) Vor der Wahl hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Weiterhin muss er die Kandidaten vor der Wahl fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Das Ergebnis ist der Versammlung vom Wahlleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 15

Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig. Das Mitglied, das mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes auf sich vereinigt, hat nur eine Stimme.
- (2) Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Es werden zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl eines ausgeschiedenen Kassenprüfers ist nicht zulässig.

- (4) Das Amt eines jeden Vorstandsmitgliedes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer / der Schriftführerin und
 4. dem Kassierer / der Kassiererin.

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der vorbezeichneten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
1. dem Vorstand gemäß Absatz 1,
 2. dem stellvertretenden Kassierer / der stellvertretenden Kassiererin,
 3. dem Aktivenbeirat / der Aktivenbeirätin,
 4. dem Förderndenbeirat / der Förderndenbeirätin,
 5. dem Jugendbeirat / der Jugendbeirätin und
 6. dem Ortsbrandmeister / der Ortsbrandmeisterin der Ortschaft Klein Förste.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, erforderlichenfalls weitere Personen, insbesondere den Dirigenten und den Jugendleiter, befristet oder unbefristet mit besonderen Aufträgen oder Funktionen zu betrauen. Während dieser Zeit gehören diese Mitglieder dem erweiterten Vorstand mit Stimmrecht an.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder den allgemeinen Rechtsvorschriften zuständig ist.
- (5) Die Einberufung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal in jedem Quartal.
- (6) Der erweiterte Vorstand erfüllt die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist verantwortlich für die Verpflichtung des Dirigenten und des Jugendleiters.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17

Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, ein Kassenprüfer, ein Notenwart oder der Instrumentenwart vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- (2) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte des erweiterten Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die

vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des fünften Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.

§ 18 **Dirigent**

Die Auswahl des Spielgutes sowie die Programmgestaltung für Konzerte und sonstige Auftritte obliegt dem Dirigenten.

§ 19 **Jugendleiter**

Die Koordination der Ausbildung von Nachwuchsmusikern sowie Maßnahmen der Jugendpflege obliegen dem Jugendleiter nach Maßgabe der hierzu vom erweiterten Vorstand beschlossenen Grundsätze.

§ 20 **Notenwarte, Instrumentenwart**

- (1) Der Notenbestand wird durch den Notenwart und seine beiden Stellvertreter verwaltet.
- (2) Für den Instrumentenbestand ist der Instrumentenwart verantwortlich.

§ 21 **Ausschüsse**

- (1) Ausschüsse werden vom erweiterten Vorstand berufen und haben nur beratenden Charakter für die satzungsgemäßen Organe, sofern nicht vorher ausdrücklich Entscheidungskompetenz festgelegt worden ist.
- (2) Sofern die Aufgabe des Ausschusses erledigt ist, gilt er als aufgelöst.

§ 22 **Ehrungen**

- (1) Verdiente Mitglieder des Vereins werden geehrt und können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um die Musik im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen erworben haben. Die Prüfung der Verdienste erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Urkunde ernannt.
- (2) Ab 20 Jahren Mitgliedschaft erfolgt in 10-jährigem Rhythmus eine Ehrung mit Urkunde in geeignetem Rahmen.

§ 23
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Auflösungsmitgliederversammlung aussprechen.
- (2) Eine Auflösungsmitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies auf schriftlichen Antrag bei einer Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 24
Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.

§ 25
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde mit der satzungsgemäßen Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2023 geändert.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Klein Förste, den 25.02.2023

C. Uomeh
(1. Vorsitzende)

C. Eggers
(Schriftführerin)